

# Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat

---

2. Februar 2015

## **zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO); Anpassungen betreffend Kantonalbankkommission**

### **A. Ausgangslage**

Am 18. Juni 2014 hat der Landrat eine Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) beraten und zu Händen der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig hat er auch eine Änderung der Verordnung über die Urner Kantonalbank (UKBV; RB 70.1312) beschlossen. In der Volksabstimmung vom 28. September 2014 hat das Urner Stimmvolk das geänderte Gesetz über die Urner Kantonalbank angenommen. Die geänderten Bestimmungen von UKB-Gesetz und UKB-Verordnung sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Mit diesen Änderungen ergibt sich in Bezug auf die Urner Kantonalbank (UKB) eine neue Aufgabenverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat. Die unmittelbare Aufsicht über die Urner Kantonalbank wird gemäss geänderten Bestimmungen durch den Regierungsrat wahrgenommen. Die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt weiterhin beim Landrat. Aufgrund der neuen Aufgabenverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat ist auch die Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) anzupassen.

### **B. Vernehmlassung**

Die Umfrage bei den Fraktionen zeigte, dass aufgrund der neuen Aufgabenverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat auf die Weiterführung der landrätlichen Kantonalbankkommission verzichtet werden soll. Alle Fraktionen haben dem Vorschlag der Ratsleitung für die neue Zuteilung der Aufgaben und Vorprüfungen der Vorlagen des Regierungsrats, welche die Urner Kantonalbank betreffen, zugestimmt.

Gestützt darauf legt die Ratsleitung dem Landrat die nachfolgenden Änderungen zur Beschlussfassung vor.

### **C. Bemerkungen zu den Änderungen**

#### *1. Kantonalbankkommission (Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 57 GO)*

Aufgrund der neuen Aufgabenverteilung zwischen Regierungsrat und Landrat und gestützt auf die Rückmeldungen der Fraktionen soll die Vorberatung der Geschäfte, welche die Urner Kantonalbank betreffen, neu geregelt werden. Auf die Weiterführung der landrätlichen Kantonalbankkommission wird verzichtet. Die Prüfung der UKB-Geschäfte, welche ab 1. Januar 2015 neu der Regierungsrat dem Landrat zur Beschlussfassung vorlegt, soll auf andere, bereits bestehende landrätliche Kommissionen übertragen werden.

Der Landrat hat an der konstituierenden Sitzung vom 6. Juni 2012 fünf Landratsmitglieder für eine vierjährige Amtsdauer in die Kantonalbankkommission gewählt. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder endet somit am 31. Mai 2016. Mit der Änderung der Aufgabenzuteilung auf andere Kommissionen sind die Bestimmungen in der GO, welche die landrätliche Kantonalbankkommission betreffen, aufzuheben (Artikel 57 sowie Artikel 46 Absatz 1 Satz 2). Gleichzeitig ist die bisherige landrätliche Kantonalbankkommission aufzulösen.

#### *2. Vorprüfung von Vorlagen, welche die Urner Kantonalbank betreffen*

Gestützt auf die geänderte UKB-Gesetzgebung übernimmt seit 1. Januar 2015 der Regierungsrat zahlreiche Aufgaben, die bis Ende 2014 in der Zuständigkeit der landrätlichen Kantonalbankkommission lagen. So legt der Regierungsrat dem Landrat folgende Geschäfte der Urner Kantonalbank zur Beschlussfassung vor (Artikel 24 UKBG):

- den Geschäftsbericht
- die Jahresrechnung
- die Gewinnverwendung
- die Entlastung des Bankrats
- die Wahl des Bankrats
- die Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft (bisher als "externe Revisionsstelle" bezeichnet)

Zusätzlich zu diesen Geschäften beschliesst der Landrat auf Antrag des Regierungsrats über eine allfällige Fusion oder Auflösung und Liquidation der Bank, falls die Urner Kantonalbank die Staatsgarantie beanspruchen muss (Artikel 32 Absatz 1 UKBG).

Durch den Verzicht auf die Weiterführung der landrätlichen Kantonalbankkommission ist die Vorberatung der Geschäfte, welche die Urner Kantonalbank betreffen, neu zu regeln. Die Geschäftsordnung des Landrats führt die Aufgaben der landrätlichen Kommissionen auf. Wenn es darum geht, Geschäfte zu bearbeiten, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Rats zusammenhängen, ist die Staatspolitische Kommission oder bei Finanzgeschäften die Finanzkommission zuständig (siehe Bericht und Antrag der GO-Kommission vom 5. März 2012, Seite 11f.). Dies ergab auch die Umfrage bei den Fraktionen. Geschäfte, welche die Urner Kantonalbank betreffen, sollen deshalb von den landrätlichen Aufsichtskommissionen vorgeprüft werden.

#### *Artikel 53            Staatspolitische Kommission: Wahl des Bankrats*

Neu wählt der Landrat den Bankrat auf Antrag des Regierungsrats (Artikel 13 Absatz 2 UKBG). Die Amtsdauer des Bankrats beträgt vier Jahre (Artikel 16 UKBG). In der Regel wird der Regierungsrat dem Landrat somit ein Mal pro Legislatur eine Vorlage zur Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Bankrats unterbreiten. Gestützt auf die Vernehmlassung bei den Fraktionen soll künftig die Staatspolitische Kommission diesen Antrag des Regierungsrats zur Wahl des Bankrats prüfen. Sie kann dem Rat Empfehlungen zur Wahl abgeben. Artikel 53 GO, welcher die Aufgaben der Staatspolitischen Kommission aufführt, ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

#### *Artikel 54            Finanzkommission: alle übrigen Geschäfte*

Mit Ausnahme der Wahl des Bankrats soll die Finanzkommission sämtliche Geschäfte, welche die Urner Kantonalbank betreffen, als zuständige landrätliche Kommission vorberaten. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Angelegenheiten.

Regelmässig wird der Regierungsrat dem Landrat Antrag auf Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, der Gewinnverwendung, der Entlastung des Bankrats sowie zur Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft (Artikel 24 UKBG) zur Beschlussfassung vorlegen.

Im Weiteren soll die Finanzkommission zu Handen des Landrats auch alle übrigen Geschäfte prüfen, bei denen der Regierungsrat dem Landrat betreffend Urner Kantonalbank

eine Vorlage unterbreitet. Dazu gehören Änderungen der Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank sowie Änderungen oder Ergänzungen der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank (Artikel 21a Verordnung über die Urner Kantonalbank [UKBV]; RB 70.1312).

Schliesslich kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Urner Kantonalbank beschliessen, sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss (Artikel 32 Absatz 1 UKBG). Unterbreitet der Regierungsrat dem Rat einen entsprechenden Antrag, soll ebenfalls die Finanzkommission zuständig sein, eine solche Vorlage des Regierungsrats zu prüfen. Somit ist - mit Ausnahme der Wahl des Bankrats - die Finanzkommission zuständig, Vorlagen im Zusammenhang mit der Urner Kantonalbank zu prüfen. Dies ist in Artikel 54 GO entsprechend zu ergänzen.

#### **D. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Ratsleitung dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die landrätliche Kantonalbankkommission wird mit Wirkung auf den 31. Dezember 2014 aufgelöst.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

#### Anhang

- Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO)

#### Beilage:

- Übersicht Änderungen GO (nur zu Informationszwecken)

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO<sup>1</sup>) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 46 Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Präsidien der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen und gegenseitige Ergänzungen der Kommissionstätigkeit.

### **Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i (neu)**

<sup>1</sup>Die Staatspolitische Kommission:

i) prüft den Antrag zur Wahl des Bankrats.

### **Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f (neu)**

<sup>1</sup>Die Finanzkommission:

f) prüft alle Geschäfte, die sich auf die Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.

### **Artikel 57**

aufgehoben

---

<sup>1</sup> RB 2.3121

## II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann